




Nitrat- und phosphatsensible Gebiete – welche Vorgaben sind einzuhalten?

Besteht bei Ihnen Unklarheit hinsichtlich der aktuell einzuhaltenden Maßnahmen in den Gebietskulissen? Informieren Sie sich im folgenden Artikel über die verbindlichen Regeln.

Welche Gebietskulissen gelten derzeit?

Seit dem 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten der neuen Landesdüngerverordnung (voraussichtlich März/April 2021) sind die Auffangkulisse sowie die nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete nach Landesdüngerverordnung 2019 verbindlich.

Gebiet / Kulisse	Symbol LEA-Portal	Maßnahmentyp
Auffangkulisse Oberflächengewässer (seit 01.01.2021)	[gilt landesweit]	Phosphat-Maßnahme Auffangkulisse
Auffangkulisse Grundwasser (seit 01.01.2021)		Nitrat-Maßnahmen Bund
Gebietskulisse Grundwasser (Landesdüngerverordnung, seit 05.12.2019)		Nitrat-Maßnahmen Bund / Land
Gebietskulisse Oberflächengewässer (Landesdüngerverordnung, seit 05.12.2019)		Phosphat-Maßnahmen Land

Wo kann ich die Kulissen einsehen?

Zur Überprüfung ob ggf. eine betriebliche Betroffenheit vorliegt, können über das [LEA-Portal](#) die Gebietskulissen in einer interaktiven Karte eingesehen werden.

Betriebe und bevollmächtigte Berater*innen verwenden an dieser Stelle das [Schlaginfo-Portal](#) und können sich hier die beantragten Flächen aus ANDI 2020 in Verbindung mit den Gebietskulissen anzeigen lassen.

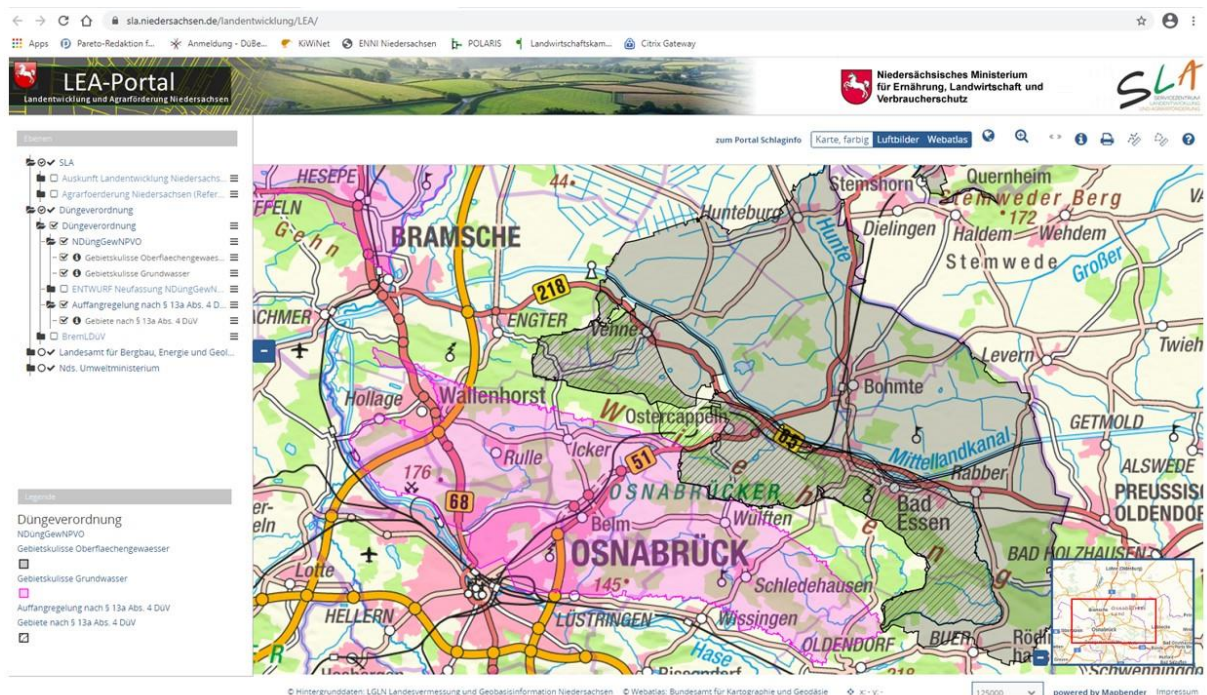


Abbildung: Screenshot LEA-Portal mit Legende zu den Gebietskulissen

Welche Maßnahmen gelten aktuell in der jeweiligen Kulisse?

**1) Phosphat-Maßnahme Auffangkulisse (Auffangkulisse Oberflächengewässer)
Folgende Auflagen gelten Niedersachsenweit seit dem 01.01.2021:**

- 5 m Mindestabstand zu Oberflächengewässern
- 1 m Mindestabstand bei Verwendung präziser Aufbringtechnik (Grenzstreueinrichtung)
- Hinsichtlich der Abstandsregelungen zu Gewässern auf hängigem Gelände gelten sehr differenzierte Abstandsregelungen und Einarbeitungsauflagen. Die Abstandsauflagen sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 1: Abstandsauflagen Hangneigung

Durchschnittliche Hangneigung in % (innerhalb eines Abstandes bis ...zur BÖK ¹)	Keine Düngung erlaubt	Düngung mit zusätzlichen Auflagen	Zusätzliche Auflagen unter folgenden Bedingungen		
	Innerhalb eines Abstandes von ... zur BÖK ¹		Auflage zur Gabenteilung	Auflagen unbestellte Flächen	Auflagen bestellte Flächen (innerhalb des Abstandes von 20 bzw. 30 m zur BÖK ¹)
< 5%	5 m ³⁾ (bei präziser Ausbringtechnik 1 m)	-	-	-	-
ab 5% bis < 10%	5 m ³⁾ (bei präziser Ausbringtechnik 3 m)	5 - 20 m ³⁾ (bei präziser Ausbringtechnik 3 - 20 m)	-	sofortige Einarbeitung	a) Reihenkultur mit Abstand > 45 cm: nur bei ausreichend entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung
ab 10% bis < 15% (bis 20 m)	10 m ³⁾	10 - 30 m ³⁾	Gabenteilung ² erforderlich auf max. 80 kg N/ha	sofortige Einarbeitung auf der Gesamtfläche (gilt hier auch bei nicht hinreichend entwickeltem Pflanzenbestand)	b) ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder c) bei Anbau im Mulchsaat-/ Direktsaatverfahren
> 15% (bis 30 m)	10 m	10 - 30 m			

1) BÖK = Böschungsoberkante
2) wenn ermittelte Gesamtdüngermenge > 80 kg N/ha, dann Gabenteilung erforderlich.
3) Seit dem 01.01.2021 neue Abstandsauflagen aufgrund der landesweiten, flächendeckenden Anwendung der „Auffangregelung“ nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV
(Als präzise Ausbringungstechnik gilt = platzierte Düngung über Schleppschauch, -schuh, Schlitz- oder Injektionstechnik, Flüssigdüngerausbringung mit Feldspritze oder eine Grenzstreueinrichtung beim Düngerstreuer)

2) Nitratmaßnahmen Bund:

Folgende Auflagen gelten für Schläge in der Auffangkulisse Grundwasser & Gebietskulisse Grundwasser:

1. Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfs um 20 % im Durchschnitt der gesamten Fläche der Gebietskulisse Grundwasser und der Auffangkulisse.
Ausnahme: Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer Flächen im belasteten Gebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.

2. Einhaltung einer schlagbezogenen N-Obergrenze von 170 kg N/ha für die Aufbringung von organischen Düngemitteln.
Ausnahme: Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer Flächen im belasteten Gebiet nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg Gesamt-N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.
 3. Sperrfrist vom 01. Oktober bis 31. Januar auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
 4. Sperrfrist vom 01. November bis 31. Januar für das Aufbringen von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost
 5. Verbot der Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Wintergerste, Zwischenfrüchten ohne Futternutzung und Winterrraps im Herbst.
Ausnahme: Eine N-Herbstdüngung zu Winterrraps ist zulässig, wenn der Nmin-Wert im Boden 45 kg N/ha nicht überschreitet. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung können mit Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost bis zu 120 kg Gesamt-N gedüngt werden.
 6. Beschränkung der N-Menge über flüssige organische einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau auf 60 kg N/ha innerhalb des Zeitraumes vom 01.09.-30.09.
 7. Zwischenfruchtanbaugesamt, sofern die nachfolgende Sommerung ab 01. Februar gedüngt werden soll.
Ausnahme: Ernte der Vorfrucht nach dem 01. Oktober oder Gebiet mit < 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel
-

3. Nitrat-Maßnahmen Land:

Folgende Auflagen gelten zusätzlich für Schläge in der Gebietskulisse Grundwasser

1. Wirtschaftsdünger- und Gärrestuntersuchung
2. Einarbeitungsfrist 1 Stunde
3. Erhöhung der Mindestlagerkapazität **(gültig ab 31.12.2021)**
Da davon ausgegangen werden kann, dass bis zum 31.12.2021 die neue Landesdüngerverordnung in Kraft getreten ist, entfällt damit voraussichtlich diese Auflage.
Die Berechnung der Lagerkapazität können Sie dem Artikel "[Anforderungen an die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten](#)" entnehmen. auf 7 Monate (gültig ab 31.12.2021)

4. Phosphat-Maßnahmen Land:

Folgende Auflagen gelten für Schläge in der Gebietskulisse Oberflächengewässer

1. Wirtschaftsdünger- und Gärrestuntersuchung
 2. Verminderte Phosphatdüngung auf hoch und sehr hoch versorgten Böden
 3. Erhöhung der Mindestlagerkapazität 3. Erhöhung der Mindestlagerkapazität **(gültig ab 31.12.2021)**
Da davon ausgegangen werden kann, dass bis zum 31.12.2021 die neue Landesdüngerverordnung in Kraft getreten ist, entfällt damit voraussichtlich diese Auflage.
Die Berechnung der Lagerkapazität können Sie dem Artikel "[Anforderungen an die Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten](#)" entnehmen.
-

Weitere Informationen:

Bei etwaigen Fragen zur Ausweisung der Gebiete wenden Sie sich bitte an:
Paragraf13a.duev@ml.niedersachsen.de

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zu diesem Thema die Presseinformation [Welche Anforderungen gelten in den „Roten Gebieten“?](#) veröffentlicht.

Über die neusten Entwicklungen in diesem Zusammenhang informieren wir fortlaufend über den Artikel [Informationen zum Thema „Rote Gebiete“](#).

Kontakt Düngerbehörde

Telefon: 0441/801-750

duengebehoerde@lwk-niedersachsen.de